

# Merkblatt zur Theologischen Aufnahmeprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten Ihr Theologiestudium mit der Theologischen Aufnahmeprüfung abschließen. Diese erfolgt nach der Prüfungsordnung, die im Jahr 1990 vom Landeskirchenrat verabschiedet wurde. Die folgenden Informationen wollen die Vorschriften der Prüfungsordnung erläutern und Ihnen die Erledigung der notwendigen Formalitäten erleichtern.

Die Theologische Aufnahmeprüfung findet zweimal jährlich statt: im ersten Halbjahr (Januar - Mai) und im zweiten Halbjahr (Juni - November). Für jeden Termin wird sechs Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt eine Meldefrist bekanntgegeben, innerhalb derer Sie sich anmelden können. Meldeschluß ist der 15.07. für die Prüfung im ersten Halbjahr des folgenden Jahres und der 15.01. für die Prüfung im zweiten Halbjahr des selben Jahres.

## **1.Meldescreiben**

1.1.Richten Sie Ihre Meldung an das:

Theologische Prüfungsamt im Landeskirchenamt, Postfach 200751, 80007 München.  
Fügen Sie Ihrem Namen die Bezeichnung "cand. theol." bei und geben Sie als  
Betreff "Theologische Aufnahmeprüfung 20...." an.

1.2. Fügen Sie dem Meldeschreiben Ihre Studiennachweise (siehe Punkt 2), die  
Angaben zur Prüfung (siehe Punkt 3) und die Angaben zu Ihrer Person bei (siehe  
Punkt 4).

1.3. Wenn Sie bei der mündlichen Prüfung des vorhergehenden Prüfungstermins  
zuhören wollen, stellen Sie auf einem eigenen Blatt gleichzeitig mit dem  
Meldeschreiben einen Antrag.

## **2.Studienachweise**

Folgende Studiennachweise sind für die Zulassung zur Prüfung notwendig:

2.1. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife (Original oder  
beglaubigte Kopie).

2.2. der Nachweis über ein mindestens achtsemestriges Studium an einer deutschen  
evangelisch-theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule. Er erfolgt durch die  
Vorlage einer beglaubigten Kopie der entsprechenden Seite des Studienbuchs (mit  
der Bescheinigung der Immatrikulation).

2.3. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und  
lateinischen Sprache. Er erfolgt durch die Vorlage des Reifezeugnisses und/oder  
entsprechender Sprachprüfungszeugnisse. (Originale oder beglaubigte Kopien)

2.4. der Nachweis über das Praxisjahr (Original oder beglaubigte Kopie)

2.5. der Nachweis über das Kolloquium (Original oder beglaubigte Kopie)

2.6. drei Bescheinigungen über die Teilnahme an je einem Seminar (kein  
Proseminar) in der Biblischen, Systematischen und Historischen Theologie, davon  
eine mit der Benotung einer schriftlichen Seminararbeit (Originale oder beglaubigte  
Kopien)

2.7. je ein Seminarschein mit Benotung über die Teilnahme an einem homiletischen  
und religionspädagogischen Seminar, das kein Proseminar sein darf (Originale oder  
beglaubigte Kopien). Auf dem homiletischen Schein muß die Bewertung einer Predigt  
enthalten sein. Außerdem muß nachgewiesen sein, daß die Predigt in einem  
Gottesdienst gehalten wurde. War das im Rahmen des homiletischen Seminars nicht  
möglich, müssen Sie die Predigt in einem Gemeindegottesdienst halten und es sich  
vom zuständigen Pfarramt bestätigen lassen.

2.8. ein Schein mit Benotung aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. der Religions- oder Missionsgeschichte oder Ökumene (Original oder beglaubigte Kopie)

2.9. die Bestätigung der Teilnahme an einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum (Original oder beglaubigte Kopie)

2.10. der Nachweis über die Belegung von acht Wochenstunden Philosophie (Kopie aus dem Studienbuch)

2.11. der Nachweis über die Belegung von mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften vermitteln (unter besonderer Berücksichtigung der Psychologie) (Kopie aus dem Studienbuch)

2.12. der Nachweis über das Philosophicum (Original oder beglaubigte Kopie)

2.13. der Nachweis über die Belegung einer kirchenrechtlichen Veranstaltung (Kopie aus dem Studienbuch)

### **3. Angaben zur Prüfung**

3.1. Bitte geben Sie Ihr Schwerpunktfach an, in dem Sie die wissenschaftliche Hausarbeit (s. 7.) schreiben werden und in dem die verlängerte mündliche Prüfung erfolgt. Wählen Sie das Schwerpunktfach "Dogmatik und Ethik", müssen Sie zugleich angeben, ob Ihre verlängerte mündliche Prüfung in "Dogmatik" oder "Ethik" erfolgen soll. Diese Angabe können Sie nach dem Meldeschluß nicht mehr ändern!

3.2. Für jedes der sechs mündlichen Prüfungsfächer (s. 6.2) ist auf einem gesonderten Blatt eine Zusammenstellung des Studienablaufs erforderlich. Sie enthält das jeweilige Semester, den Studienort, Lehrveranstaltung, Name der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten. Darunter folgt die Angabe des Schwerpunktgebietes, in dem Sie vertieft geprüft werden wollen, sowie die von Ihnen im Schwerpunktgebiet durchgearbeitete Literatur. Verwenden Sie für jedes Fach ein eigenes Blatt, DIN A 4, in dreifacher Ausfertigung. Vergessen Sie nicht, darauf Ihren Namen zu vermerken.

3.3. Bei späteren Änderungen des Schwerpunktgebietes und der Literatur (Vgl. unter Punkt 7.2.3.) müssen Sie jeweils ein neugeschriebenes Blatt (in einfacher Ausfertigung) mit dem Vermerk "Geänderte Fassung vom " einreichen. Es muß erneut die

Zusammenstellung des Studienablaufs, das Schwerpunktgebiet und die Literatur enthalten (wie 3.2.).

### **4. Angaben zu Ihrer Person**

Sie bestehen aus:

4.1. Ihrem Lebenslauf, der besonders auf Ihren Ausbildungsweg eingehen soll (hand- oder maschinengeschrieben, nicht tabellarisch). Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift sowie das Datum.

4.2. dem Nachweis der Taufe und Konfirmation

4.3. dem Nachweis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche. Sie erhalten ihn über die Kirchengemeinde Ihres ersten Wohnsitzes.

4.4. eine Erklärung, ob Sie bereits versucht haben, eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen.

4.5. eine Erklärung über den Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Bitte nur schreiben, ob Sie Bafög erhalten haben oder nicht. Falls Sie Bafög bekommen haben, erhalten Sie bei der verbindlichen Examensinfo ein weiteres Formblatt,

## **5. Zulassung zur Prüfung**

Sie können zur Theologischen Aufnahmeprüfung nur zugelassen werden, wenn Sie in die "Liste der Anwärter für das geistliche Amt" aufgenommen sind. Beantragen Sie daher rechtzeitig Ihre Aufnahme in die Anwärterliste!

Von dieser Voraussetzung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, was ebenfalls rechtzeitig vorher zu klären ist.

Das Prüfungsamt stellt nach Durchsicht Ihrer Unterlagen fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und spricht die Zulassung aus. Wenn Ihre Unterlagen nicht vollständig und fristgemäß vorliegen, ist eine Zulassung zur Prüfung nicht möglich.

Sollten Sie für eine schon abgegebene Seminararbeit noch keinen Schein erhalten haben, ist eine Bestätigung darüber vorzulegen, wann Sie Ihre Arbeit eingereicht haben. Die Zulassung kann unter Umständen noch nach Vorlage des Seminarscheins erfolgen.

## **6. Der erste Prüfungsteil**

Die Theologische Aufnahmeprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, die rechtlich voneinander abgehoben sind und deren Ergebnisse zusammen genommen die Gesamtprüfungsnote ergeben. Der erste Prüfungsteil besteht aus den Klausuren und der mündlichen Prüfung.

### **6.1. Klausuren**

Sie werden in den Prüfungsfächern "Altes Testament", "Neues Testament", "Dogmatik und Ethik", "Kirchen- und Dogmengeschichte" und "Praktische Theologie" geschrieben. Im Schwerpunktfach (vgl. Punkt 3.1.) wird keine Klausur geschrieben.

In den Fächern Altes Testament und Neues Testament stehen jeweils zwei Themen zur Wahl. Im Fach Dogmatik und Ethik stehen je zwei Themen aus diesen Teilgebieten, insgesamt also 4 Themen, zur Wahl. Im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte stehen vier bis sechs Themen aus verschiedenen Epochen zur Wahl. Im Fach Praktische Theologie stehen drei Themen zur Wahl.

## **6.2. Die mündliche Prüfung**

Sie besteht aus den Fächern "Altes Testament", "Neues Testament", "Dogmatik", "Ethik", "Kirchen- und Dogmengeschichte", "Praktische Theologie". In ihr werden Wissen, methodisches Können und Urteilsvermögen geprüft. Dabei kann die Übersicht über Ihren Studienverlauf und Ihre Studienleistungen in das Prüfungsgespräch einbezogen werden. Sehr wichtig ist die Wahl der Schwerpunktgebiete, die Sie für jedes der sechs mündlichen Prüfungsfächer treffen müssen. Beachten Sie dabei bitte folgende Gesichtspunkte:

6.2.1. Das gewählte Schwerpunktgebiet soll am Studium orientiert sein und mit besuchten Lehrveranstaltungen, Seminararbeiten usw. in Beziehung stehen. Es muß einen substantiellen Teil der entsprechenden Disziplin beinhalten und darf nicht zu eng gefaßt sein, da es sich nicht um ein Spezialthema handelt. Im Schwerpunktgebiet werden Sie vertieft geprüft. Es wird erwartet, daß Sie sich mit der einschlägigen Literatur befasst haben, wichtige Forschungsmeinungen referieren und beurteilen können und Ihre Schwerpunktkennnisse in den Gesamtzusammenhang des Prüfungsfachs einordnen können. Die Angabe "unter besonderer Berücksichtigung" wird nicht als sachliche Begrenzung verstanden, sondern markiert lediglich Ihr spezielles Interesse. Es wird nicht die von Ihnen angegebene Literatur geprüft, sondern der Wissensstoff Ihres Schwerpunktgebiets.

6.2.2. Die von Ihnen gewählten Schwerpunktgebiete der einzelnen Prüfungsfächer dürfen sich nicht überschneiden.

6.2.3. Die von Ihnen gewählten Schwerpunktgebiete und Ihre Literaturangaben dazu werden von den Prüfern und vom Prüfungsamt durchgesehen und - gegebenenfalls mit Änderungsvorschlägen - an Sie zurückgesandt. Bis zu einem bestimmten Termin haben Sie daraufhin die Möglichkeit, Ihr Thema und Ihre Literaturangaben zu ändern oder zu ergänzen. Die endgültige Verantwortung für die Formulierung des Themas und der Literaturangaben tragen Sie selbst!

6.2.4. Die Prüfungszeit für jedes mündliche Fach beträgt zwanzig Minuten. In dem von Ihnen gewählten Schwerpunktfach (vgl. Punkt 3.1.) beträgt die Prüfungszeit dreissig Minuten. In allen Fächern werden Schwerpunktwissen und Grundwissen im Verhältnis 1 :1 geprüft.

6.2.5. Die folgenden Beispiele sollen Ihnen bei der Auswahl der Schwerpunktgebiete helfen. Lassen Sie sich im Zweifelsfall an Ihrer Fakultät beziehungsweise Hochschule oder vom Prüfungsamt beraten.

6.2.5.1. Altes und Neues Testament

Es können theologische Sachthemen, biblische Bücher oder größere Geschichtsentwürfe gewählt werden. Die Kenntnis wichtiger, für das Thema relevanter Texte (in der Ursprache) wird dabei vorausgesetzt.

Beispiele:

Altes Testament: Schöpfung, deuteronomistisches Geschichtswerk, Deuteronesaja unter besonderer Berücksichtigung der Gottesknechtslieder, Weisheit, Eschatologie.

Neues Testament: Gleichnisse, Markusevangelium unter besonderer Berücksichtigung der Christologie, Auferstehung, Paulinische Theologie unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzesverständnisses, Herrenmahl.

#### 6.2.5.2. Dogmatik

Es kann ein dogmatischer Locus gewählt werden, innerhalb dessen noch eine weitere Akzentsetzung möglich ist. Dieses Thema soll von seinen biblisch-theologischen und historischen Perspektiven her entfaltet und im Horizont der Bekenntnisschriften sowie der gegenwärtigen Diskussion dargestellt und begründet werden. Es kann auch eine wichtige Gestalt aus der neueren Theologiegeschichte zum Gegenstand des Schwerpunktgebiets gemacht werden.

Beispiele:

Abendmahl, unter besonderer Berücksichtigung des gegenwärtigen ökumenischen Gesprächs; Anthropologie; neuere Entwürfe der Christologie; Ekklesiologie; Gesetz und Evangelium; Rechtfertigung; Paul Tillich; Trinitätslehre - Tradition und neuere Entwürfe.

#### 6.2.5.3. Ethik

Es können Themen aus der Grundlegung der Ethik, aus der politischen Ethik oder aus den Bereichen Ehe und Familie, Kultur, Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Gesellschaft gewählt werden. Das Thema soll in seinen biblisch-theologischen und historischen Dimensionen auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion erarbeitet und in den interdisziplinären und kirchlich-praktischen Zusammenhang gestellt werden.

Beispiele:

Arbeitsethik; Die Ethik Dietrich Bonhoeffers; Ehe; Euthanasie; Gewissen; Menschenrechte; Naturrecht; Normen- und Situationsethik; Wirtschaftsethik; Zwei-Reiche-Lehre.

#### 6.2.5.4. Kirchen- und Dogmengeschichte

Es können kirchen- und dogmengeschichtliche Längs- oder Querschnitte gewählt werden. Auch konfessionskundliche oder missionsgeschichtliche Themen sind möglich.

Beispiele:

Trinitarischer Streit; Christenverfolgungen; Augustin; Zeitalter der Kreuzzüge; der junge Luther; Luther und das Täuferium; Pietismus; Erweckungsbewegung im 19. Jh.; Kirchenkampf; Ökumenische Bewegung im 20. Jh.

#### 6.2.5.5. Praktische Theologie

Es können allgemeine Themen der Praktischen Theologie und Themen aus den Teildisziplinen gewählt werden.

Beispiele:

Homiletische Konzeptionen aus der Geschichte der Predigt, insbesondere in diesem Jahrhundert; Rolle und Person des Predigers/der Predigerin; liturgische Gestaltung des Gottesdienstes; Kasualien; religionspädagogische Konzeptionen in diesem Jahrhundert; Schritte der Unterrichtsvorbereitung; Gemeindepädagogik; für die Seelsorge wichtige humanwissenschaftliche Grundlagen und deren Vertreter; Methoden der Gesprächsführung; einzelne Handlungsfelder der Seelsorge.

## 7. Der zweite Prüfungsteil

Der zweite Prüfungsteil besteht aus der wissenschaftlichen Hausarbeit.

7.1. Zum zweiten Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. Das heißt, wer den ersten Prüfungsteil nicht bestanden hat, kann bzw. braucht keine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben und kann sich gleich auf die eventuelle Wiederholung des ersten Prüfungsteils konzentrieren. Wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat, muß die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin anfertigen. Die Ausarbeitungszeit beginnt nach Abschluß des ersten Prüfungsteils.

7.2. In der wissenschaftlichen Hausarbeit sollen Sie den Nachweis erbringen, daß Sie in

methodisch sachgemäßer Weise, unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen können.

7.3. Sie erhalten die Themen in dem von Ihnen gewählten Schwerpunktfach (siehe Punkt

3.1.). In den Fächern "Altes Testament", "Neues Testament" und "Praktische Theologie" werden je drei Themen zur Auswahl gestellt; im Fach "Dogmatik und Ethik" und im Fach "Kirchen- und Dogmengeschichte" werden je vier Themen zur Auswahl gestellt

7.4. Die Ausarbeitung darf ohne Anmerkungen und ohne Inhaltsverzeichnis dreißig Seiten (DIN A 4, 40 Zeilen, 65 Anschläge pro Zeile auf der Schreibmaschine, dies entspricht auf dem Computer 70.000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Jeder Arbeit ist ein Literaturverzeichnis

beizufügen. Literaturverzeichnis und Anmerkungen dürfen zusammen zehn Seiten nicht überschreiten. Es ist die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Arbeit ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde und nur die angegebene Literatur verwendet wurde. Die Ausarbeitung von Hausarbeiten in Gemeinschaftsarbeit ist nicht zulässig.

7.5. Wenn Sie während der Ausarbeitungszeit der Hausarbeit erkranken, können Sie bei

unverzüglicher Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses im bestimmten Rahmen eine Fristverlängerung erhalten. Dasselbe gilt, wenn Sie aus anderen schwerwiegenden Gründen an der Ausarbeitung gehindert werden. Setzen Sie sich dann bitte umgehend mit dem Prüfungsamt in Verbindung.

## **8. Endgültiges Prüfungsergebnis**

8.1. Den zweiten Teil und damit die gesamte Prüfung haben Sie bestanden, wenn Sie in

der wissenschaftlichen Hausarbeit mindestens die Note 4,5 (fast mangelhaft) erreichen. In diesem Fall werden das Ergebnis des ersten Prüfungsteils (= Klausuren und mündliche Prüfung) und das Ergebnis des zweiten Prüfungsteils zur Gesamtprüfungsnote zusammengerechnet. Dafür zählt die Teilprüfungsnote des ersten Prüfungsteils fünffach, die Note des zweiten Prüfungsteils einfach.

8.2. Wenn Sie in der wissenschaftlichen Hausarbeit eine schlechtere Note als 4,5

erhalten haben, können Sie diese höchstens zweimal wiederholen, und zwar jeweils zum nächstmöglichen Termin. Das Ergebnis des bestandenen ersten Prüfungsteils bleibt Ihnen erhalten.

## **9. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

9.1. Wenn Sie unmittelbar nach bestandener Aufnahmeprüfung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden wollen, beantragen Sie das in einem gesonderten Schreiben. Richten Sie es an das Landeskirchenamt, Ausbildungsreferat. Ihr Antrag muß zusammen mit der Meldung zum Examen vorliegen.

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden wollen, muß Ihr Antrag spätestens ein halbes Jahr vor dem von Ihnen gewünschten Beginn des Vorbereitungsdienstes (Beginn des Vorbereitungsdienstes 01.03. bzw. 01.09. eines jeden Jahres) vorliegen. Richten Sie den Antrag an das Landeskirchenamt, Ausbildungsreferat. Falls Sie nach der Aufnahmeprüfung zunächst andere Pläne haben, teilen Sie uns das bitte mit, damit unsere Planungen erleichtert werden.

Senden Sie zu gegebener Zeit - frühestens ein Jahr, spätestens ein halbes Jahr vor Antritt Ihres Vorbereitungsdienstes folgende Unterlagen an das Ausbildungsreferat (nicht Prüfungsamt!):

9.2. ein amts- oder vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis (eine Thorax-Röntgenuntersuchung ist erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich). Sie können es beim zuständigen Gesundheitsamt beantragen. Bei den verbindlichen Examensvorgesprächen erhalten Sie eine Liste der zuständigen Vertrauensärzte, auf die Sie zurückgreifen können, falls das Gesundheitsamt eine Untersuchung ablehnt.

Die Kosten der Untersuchung werden Ihnen nach Einreichen der Rechnung und der Angabe Ihrer Bankverbindung vom Landeskirchenamt erstattet. Bitte beachten Sie, daß die Praxisvertretungen der Vertrauensärzte nicht befugt sind, vertrauensärztliche Gutachten zu erstellen.

9.3. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie können ihn durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises, der bei der Stadtverwaltung bzw. dem Landratsamt erhältlich ist, erbringen oder (einfacher!) durch Vorlage einer beglaubigten Kopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises, aus der der Vermerk "Staatsangehörigkeit deutsch" ersichtlich sein muß. Eine Aufenthalts- oder Meldebescheinigung reicht hierfür nicht aus! Bitte beachten Sie, dass der Ausweis noch mind. 1 Jahr Gültigkeit aufweisen muß (vom Beginn des Vorbereitungsdienstes ausgehend ).

9.4. ein amtliches Führungszeugnis, das Sie beim Einwohnermeldeamt bzw. der Gemeindeverwaltung beantragen müssen.

Bitte beachten Sie: amts- bzw. vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis sowie der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit sollten uns ein halbes Jahr vor Antritt des Vorbereitungsdienstes vorliegen, dürfen aber bei Antritt des Vorbereitungsdienstes nicht älter als ein Jahr sein! Wenn Ihre Unterlagen nicht vollständig und fristgemäß vorliegen, ist ein Antritt des Vorbereitungsdienstes nicht möglich (eine Erinnerung erfolgt nicht mehr!).

9.5. Mit der Zulassung zur Prüfung erhalten Sie vom Ausbildungsreferat einen Kandidatenfragebogen (dreifach), in dem Sie Ihre Wünsche für den Einsatz im Vorbereitungsdienst äußern können und den Sie bitte jeweils mit einem Paßbild versehen, ferner einen Personalbogen, den Sie - ebenfalls mit einem Paßbild versehen - uns mit den anderen Unterlagen zukommen lassen.

Die Prüfungsordnung regelt über die hier beschriebenen Einzelheiten hinaus eine Reihe von weiteren Punkten, wie zum Beispiel die zugelassenen Hilfsmittel, das Verfahren bei Rücktritt, die Möglichkeiten des Einspruchs usw. Lesen Sie deshalb die Prüfungsordnung genau durch! Bei Unklarheiten oder anderen Fragen, die Ihre Prüfung betreffen, stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Vorbereitungszeit für ihr Examen und grüßen Sie freundlich

i. A. gez.

Christoph Saumweber, Kirchenrat

## **Die für Sie zuständige Abteilung im Landeskirchenamt:**

Oberkirchenrätin Dr. Dorothea Greiner: Tel. 089/5595-231

Grundsatzfragen der theologischen Ausbildung, Aufsicht über die theologischen Ausbildungsstätten der Landeskirche, Personalfragen der Predigt- und Pfarramtskandidaten einschließlich Stellenbesetzung/Dienstordnung usw., Vorsitzende der Prüfungskommission für die Theologische Aufnahmeprüfung

Brigitte Ertl: Sekretariat, Tel. 089/5595-230

Anette Timmermann: Sachbearbeiterin, Tel. 089/5595-234

Kirchenrat Frank Seifert: Tel. 089/5595-232

Beratung der Theologiestudierenden, Anwärterliste, Kontakte zu Studentenkonventen, Freizeiten, Praktika

Lydia Geissler: Sekretariat, Tel. 089/5595-509

Kirchenrat Christoph Saumweber: Theologisches Prüfungsamt: allgemeine Fragen zur Prüfungsordnung, Vorbereitung und Durchführung der theologischen Prüfungen  
Tel. 089/5595-233

Sabine Kormann: Sachbearbeiterin im Theologischen Prüfungsamt Tel.  
089/5595-235

Yvonne Storek, Sekretärin im Theologischen Prüfungsamt Tel. 089/55 95 - 364

Postanschrift: Postfach 20 07 51, 80007 München 1